

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXV. —

Breslan, den 13ten October 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 15. enthält:

(Nro. 191.) Die Allerhöchste Bestimmung vom 26ten Juli 1813., wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte aus Contracten, welche diese Beamte Namens des Staats über Lieferungen von Armee-Bedürfnissen eingegangen sind. Hauptquartier Neudorff, den 26ten Juli 1813.

(Nro. 192.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Personen-Steuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges. Hauptquartier Neudorff, den 11ten August 1813.

(Nro. 193.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten August 1813., daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionnier-Dienst gebraucht werden sollen. Landeß den 14ten August 1813.

(Nro. 194.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten September 1813., daß außer den im §. 13. des Edicts vom 19ten December vorigen Jahres genannten Verlusten, auch die an Bier- und Brantwein zu Compensation gebracht werden können. Hauptquartier Böplitz den 10ten Septbr. 1813.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 198. Wegen Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner, von der Personensteuer.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11ten August c. die Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner, von Entrichtung der Personen-Steuer, während der Dauer des Krieges, zu befreien geruhet. Diese Befreiung nimmt ihren Anfang vom Tage des Eintritts in das Militair; es muß daher auch das, was die genannten Individuen seit dieser Zeit im laufenden Etats-Jahre an Personen-Steuer bezahlt haben, ihnen wieder zurück gegeben werden.

Auch ist auf die Dauer des Krieges nachgegeben worden, daß in den halbjährigen Zu- und Abgangs-Listen statt der Regiments-Atteste die Orts-Gerichte den Abgang attestiren können. Von dem hierdurch entstehenden Ausfalle muß eine besondere Abgangs-Nachweisung bis zum 18ten October c. eingereicht werden. Die Dorfs-Behörden müssen solche Nachweisung, nach dem Schema Lit. C., welches der Personen-Steuer-Instruction vom 26sten Novbr. 1812, (und Amtsblatt Nro. 49. Jahrgang 1812) beiliegt, fertigen, darin alle Frauen und Kinder, der oben genannten Militair-Personen namentlich aufführen und die Personen-Steuer für das ganze Etats-Jahr $18\frac{1}{4}$ pro Person mit 12 gr. verzeichnen.

Diese Nachweisung muß sofort von jeder Ortschaft, mit dem Richtigkeits-Atteste versehen, an das Kreis-Steuer-Amt gesendet werden, das Kreis-Steuer-Amt fertigt dann die Haupt-Abgangs-Nachweisung, und der Landrath attestirt die Richtigkeit, und sendet solche nebst den Special-Nachweisungen längstens bis zum 18ten October c. an uns ein.

Die Kreis-Cassen müssen sich übrigens nicht nur mit den Special-Einhebungs-Behörden genau berechnen, sondern auch genau darauf halten, daß das, nach Abzug der Ausfälle, noch verbleibende Soll Einkommen, jeden Monat pünktlich erhoben, und nach Abzug der Lantieme an die Königl. Regierungshaupt-Casse abgeführt wird.

E. VIII. Sept. Nro. 184. Breslau den 2ten Octbr. 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 199. Betreffend die wegen Vergehungen zu den Garnisons-Bataillons als Gemeine versetzten Freiwilligen.

Es haben des Königs Majestät vermittelt Allerhöchster Cab netz Ordre vom 13ten Sept. d. J. zu bestimmen geruht:

daß diejenigen freiwilligen Jäger, welche wegen Vergehen nach erlittener Strafe zu einem Garnison-Bataillon als Gemeine abgegeben werden, dadurch zwar der ihnen einmal verheißenen Befugniß, nach Beendigung des Krieges den Militair-Dienst zu verlassen, noch nicht für verlustig zu achten sind, ihnen aber keine der Begünstigungen zu Theil werden soll, welche gut dienenden Freiwilligen bei ihrem Rücktritt in das Civil-Verhältniß zugesichert sind.

Verstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

M. IV. 956. Oct. Breslau, den 8ten October 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 200. Wegen der Leistungen und Lieferungen für die Kayserlich Russischen Truppen und der zu extrahirenden diesfälligen Quittungen.

Mit Bezugnahme auf die am 5ten Marc. erlassene und im Amtsblatt Stück XX. enthaltene Bekanntmachung in Betreff der Verpflegung der Kaiserlich Russischen Truppen, und anderer Leistungen für dieselben, wird den Königl. Kreis-Behörden, Verpflegungs- und Etappen-Commissarien, Proviant-Wentern, Magisträten, Dorfgerichten, und Einsassen in Erinnerung gebracht; daß sowohl bey Natural-Lieferungen als auch bey allen sonstigen Leistungen für die Kaiserlich Russischen Truppen als Vorspann, und wie die Prästationen Rahmen haben mögen, jederzeit auf gehörrig deutliche und vollständige Quittungen strenge zu halten ist, und auf den Grund derselben die Liquidationen anzufertigen.

Da sodann auch nach der oben allegirten Verordnung in mehreren Fällen für das Vorspann eine besondere Bonification vorbehalten worden: so ist es unumgänglich nöthig, daß in jedweder Quittung über das mit Hinsicht auf die diesfälligen
Vor-

Vorschriften geleistete Vorspann zugleich der Behuf, wozu es gebraucht wird, ganz deutlich und bestimmt ausgedrückt, als worauf ganz besonders gesehen wird, so wie auch darauf gehalten werden muß, daß, wenn von Kaiserlich Russischen Behörden, den Platz Commandanten u. Requisitionen wegen Vorspann ergehen, der Zweck, wozu solches verlangt wird, in den Requisitionen stets mit benannt werde.

Breslau den 9ten October 1813.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Verzeichniß der Medicinal-Vorlesungen, welche während des Winter-Semesters in Breslau bei dem Königl. Anatomie-Institut für angehende, besonders Militair-Wundärzte und Pharmaceuten gehalten und am 19ten d. M. anfangen werden.

A. Der Königl. Medicinal-Assessor und Professor D. Hagen: a. Practische Anatomie mit pragmatischer Physiologie früh von 8 bis 9 Uhr täglich mit Aus-
schluß des Sonntags, b. von den Beinbrüchen und Verrenkungen Montags, Mitt-
wochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr, c. von dem chirurgischen Verban-
de, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. — B.
Der Königl. Medicinal-Rath D. Fries: den chirurgischen Theil der
Pharmacopoea Borussica et castrensis, Montags, Mittwochs und
Sonnabends Nachmittags von 2 bis 3 Uhr. — C. Der Königl. Medicinal-
Rath und Ober-Sadt-Physikus D. Kruttge: Kriegs-Arzeny-Kunde mit besonde-
rer Hinsicht auf Feld- und Lazareth-Krankheiten und auf plötzliche Lebensgefahren,
Montags, Dienstags Donnerstags, Freitags und Sonnabends früh von 7 bis 8
Uhr. — D. Der Königl. Medicinal-Rath und Professor D. Wendt: a. chirur-
gische Institutionen (Pathologie, Semiotik und chirurgia medica) Montags,
Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, b. Formu-
lare und Examinatorium, Mittwochs und Sonnabends in denselben Stunden. —
E. Der Königl. Medizinal-Rath und Kreis-Physikus D. Klose: a. chirurgische
Heilmittel-Lehre (Pharmacologie und Aesologie) Montags, Dienstags, Donner-
stags und Freitags früh von 6 bis 7 Uhr, b. Grundzüge der gerichtlichen Arzeny-
kunde, Mittwochs und Sonnabends in denselben Stunden. — F. Der Königl.
Medicinal-Rath und Professor D. Mendel: a. chirurgische Propädeutik, Mon-
tags und Mittwochs Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, b. allgemeine Krankenpflege,
Donn-

Donnerstags und Sonnabends in denselben Stunden. — G. Der Königl. Medicinal-Assessor, Apotheker Günther: a. Pharmacie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, b. Pharmaceutische Botanik, Mittwoch früh von 7 bis 8 Uhr. — H. Der D. Hanke, erster Arzt und Chirurgus an dem Königl. Hospital bei den barmherzigen Brüdern, und I. Der Königl. Medicinal-Assessor Böhm, erster Chirurgus bei dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, leiten die chirurgische Klinik täglich von 9 bis 11 Uhr gemeinschaftlich; der Doktor Hanke außerdem noch Chirurgie im ganzen Umfange, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr. — K. Der Doktor medicinae Sessa: a. Physiologische Grundwahrheiten in kurzen Sätzen, Dienstags von 3 bis 4 Uhr, b. über die mechanischen Verletzungen des Auges, Freitags zu derselben Stunde. — L. Der Königl. Medicinal-Assessor Apotheker Fischer: Allgemeine Grundsätze der Chemie in Hinsicht auf praktische Pharmacie, Montags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Zugleich wird in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königl. General-Majors und Chefs beider Kriegs-Departements Herrn von Hacke, de dato Reise den 16ten July a. c. (Schlesische Zeitung No. 87. 88 u. 89. und Amtsblatt Stück 27.) worin gesagt wird, daß derjenige, welcher den tapfern Krieger von den Pforten des Todes zurückruft, ihm Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder wiedergiebt, und ihn dem State und seinen Angehörigen erhält, sich unstreitig ein gleiches Verdienst, wie der tapfere Krieger selbst erwerbe, und nachdem Sr. Majestät der König Allerhöchst selbst diese gleichen Ansprüche anerkannt, und deshalb durch eine Cabinets-Ordre zu verordnen geruhet haben, daß alle Söhne des Vaterlandes, welche schon früher dem edlen Berufe eines Arztes oder Wundarztes gewidmet und darin fortgeschritten, oder auch bisher nur die nöthigen Vorkenntnisse dazu gesammelt und Anlage zu diesem Berufe in sich fühlten, vom Dienste mit den Waffen sowohl bey dem stehenden Heere als bey der Landwehr befreit bleiben sollen, wenn sie als Aerzte oder Wundärzte und als Pharmaceuten sich dem Dienst der Armee und Lazarethe entweder sogleich, oder nachdem sie die dazu nöthigen Vorbereitungen und Kenntnisse zu sammeln bemüht gewesen sind, widmeten, sämmtlichen Candidaten der Chirurgie und Pharmacie hiermit zu wissen gefügt, daß um denjenigen Leuten, welche bey der in der Bekanntmachung des Königl. General-Stabs-Chirurgi Herrn D. Gödrke de dato Reise den 1sten August a. c. (Schlesische Zeitung No. 90.) vorgeschriebenen Prüfung zu diesem Militair-Dienste vorläufig geschikt befunden werden, und darüber mit einem Zeugnisse versehen sind, die nöthi-

ge Ausbildung zu erleichtern, dieselben zu den vorstehenden Vorlesungen nicht nur unentgeltlich zugelassen, sondern auch die Ordnung der Lehrgegenstände dergestalt geleitet werden soll, daß dieselben in der möglichenst kurzen Zeit zu diesem Zwecke tüchtig gemacht werden. Sollte sich ein oder der andere unter den Zöglingen so auszeichnen, daß er eine besondere Berücksichtigung verdient, so hat derselbe, wenn er durch eigene Mittel bis zur Erreichung des nöthigen Grades von Ausbildung seinen Unterhalt zu bestreiten unvermögend wäre, alsdann auch einige Unterstützung zu hoffen. Aufforderungen genug zur zahlreichen und eifrigen Benützung dieser Vorlesungen.

Breslau den 4ten October 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Armee - Nachrichten.

Das Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien hat unterm 7ten d. M. bekannt gemacht, daß die tapfere Blücher'sche Armee bey Wartenburg jenseits der Elbe, am 3ten d. M. einen neuen Sieg errungen. Es gelang dem en Chef commandirenden General v. Blücher vom 2ten zum 3ten d. M. dort dem Feinde gegenüber, 2 Brücken über den Fluß zu schlagen, und schon am 3ten Morgens um 6 Uhr sieng die Armee an, darü er zu defiliren. Der Feind hatte eine fast unangreifbare Stellung hinter Wällen, Gräben und Verhauen bey Wartenburg besetzt. General Blücher ließ ihn in der Fronte angreifen; um 2 Uhr Nachmittags hatte die Armee einen vollständigen Sieg errungen.

Unsere Schlesischen Landwehr-Regimenter haben sich dabei ausgezeichnet. Die Resultate dieses Tages sind wichtig; schon sind 16 bespannte Kanonen, 50 Munitions-Wagen und 2,000 Gefangene in unsern Händen. Das Corps, welches geschlagen worden, soll bis 25 000 Mann stark gewesen seyn. Ein solcher Muth, als hier gezeigt worden, gehört unter diejenigen schönen Erscheinungen, welche wohl mit Recht aus einer höhern Quelle abgeleitet werden können!

Hettmann Pladow, der mit allen Kosacken, von Böhmen aus, dem Feinde in den Rücken geschickt worden ist, hat Altenburg genommen und dabey 2,000 Mann zu Gefangenen gemacht. Später hat er sich mit General Thielemann vereinigt, und gegen die französische Garde-Cavallerie ein glänzendes Gefecht siegreich bestanden.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 37

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 35.

Breslau, den 27ten October 1813.

Monitorium

wegen Einreichung der bis ult. October 1812 rückständigen Special-Vieh-Assicuranz-Rechnungen.

Sämmtliche Herrn Landräthe und landrätbliche Officia, welche mit Einreichung der bis ult. October 1812. abzulegenden Special-Vieh-Assicuranz-Cassen-Rechnungen noch im Rückstande sind, werden hienit erinnert, solche binnen 14 Tagen in duplo nebst Belägen an uns einzureichen.

Jede Rechnung ist übrigens mittelst besondern Berichts zu übergeben.

P. I. Oct. 221.

Breslau, den 16ten Octbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Bekanntmachung

wegen des Jahrmakts zu Nimptsch.

Der im Kalender auf den 18ten Aug. c. angeseandene Jahrmakts zu Nimptsch, welcher wegen der kriegerischen Unruhen an diesem Tage nicht hat abgehalten werden können, ist auf den 21sten und 22sten November verlegt worden, welches den Marktziehenden Handelsleuten zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 490. Octbr.

Breslau, den 21sten October 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Da das Hypotheken-Buch der rittermäßigen Scholtisey zu Volkmanndorff Reisser Creises, auf den Grund der darüber in der Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll; so werden alle diejenigen, die dabey ein Interesse zu haben glauben, und ihren Ansprüchen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugs-Rechte verschaffen wollen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monathen bey dem unterzeichneten Gerichts-Amte zu melden, und ihre etwaigen Ansprüche näher anzugeben.

Reisse den 16. September 1813.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisey Volkmanndorff.

Es soll die dem ehemaligen Stift Grüssau gehörige, zu Ruhbant belegene, bisherige Pachtbleiche und Walke, nebst einem Bleichplan von 10 M. 109 □ R. und den beiden Bleichteichen, wovon der erste eine Wasserfläche von 115 □ R., eine nutzbare Fläche incl. des Dammes von 84 □ R., der Zweite aber eine Wasserfläche von 127 □ R. eine nutzbare Fläche zur Gräserei von 72 □ R. enthält, mit den noch vorhandenen Utensilien im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun Terminus licitationis hierzu auf den 8ten November c. a. feststeht, so werden Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, sich an diesem Tage des Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, ihre Gebote nach denen ihnen auf Verlangen vorzulegenden und in Termine selbst bekannt zu machenden Kaufbedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß bis auf höhere Approbation der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde.

Grüssau, den 29sten September 1813.

Kesser, Canzler, Commissarius.

E d i c t a l i c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Wolmsdorff heimlich ausgetretene Cantonist, Paul Pradel, welcher sich nach den letzten eingegangenen Nachrichten zu Copenhagen als Schuhmacher etablirt haben soll, hierdurch zur ungekündeten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichtsamte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er wieder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz.

Rother.

Wir eilen, die heut bereits dem Publikum mitgetheilte Sieges-Nachricht nach den so eben aus dem Königl. Haupt-Quartier eingegangenen officiellen Mittheilungen zu vervollständigen.

Die gemeinschaftliche Bewegung aller verbündeten Armeen von der Elbe und aus Böhmen auf Leipzig hin, hat seit dem 16. d. M. die herrlichsten Resultate gegeben.

An diesem Tage nämlich kamen die Armeen des Fürsten von Schwarzberg und des Generals v. Blücher bei Leipzig zur Schlacht. Beide haben sie glorreich bestanden. Der General v. Blücher hat 34 Kanonen, 1 Garde = Adler und mehrere tausend Gefangne genommen. Der Feind zog sich dicht an Leipzig heran, und wurde von den beiden siegreichen Armeen eingeschlossen.

Den 17. trafen die Armee Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, und die Corps der Generale von Benningfen und Colloredo ebenfalls vor Leipzig ein. Es wurde daher für den folgenden Tag ein allgemeiner Angriff von allen Seiten beschloffen. Dieser ist am 18. d. M. ausgeführt, und der Feind nach einem Widerstande, der von früh 9 Uhr bis zu einbrechender Nacht gedauert, gänzlich geschlagen worden.

Ueber 30 Geschütze waren abermals gewonnen worden. Zwei und zwanzig brachte das sächsische Corps mit, welches ganz zur combinirten Armee überging. Dasselbe that eine Württembergische Brigade unter dem Befehl des Generals Normann.

Am 19. früh wurde Leipzig nach einer kurzen Gegenwehr mit stürmender Hand genommen. Der fliehende Feind hat viele tausend Gefangene — die Summe läßt sich noch gar nicht angeben — in den Händen der Sieger gelassen.

Unter den Gefangenen befinden sich die Generale Regnier, Lauriston, Bertrand und Macdonald, welcher letzterer verwundet ist. Nach der Aussage des Magistrats von Leipzig sind der Fürst Poniatowski und Marschall Ugerau geblieben.

Der Rest der Sächsischen Truppen, die Badenschen und die Darmstädter, sind zum Sieger übergetreten.

Der König von Sachsen ist, von Napoleon in Leipzig zurückgelassen, das traurige Opfer seiner Verblendung geworden.

Nach der Einnahme der Stadt haben die drei großen Monarchen unmittelbar ihren Einzug unter dem lautesten Jubel des befreiten Volks und durch ein Spalier bewaffneter Truppen, die noch vor wenig Stunden ihre Feinde waren, gehalten.

Die französische Armee ist in größter Auflösung auf der Flucht. Die Generale York, Platoff, Giulay und Fürst Lichtenstein operiren in des Feindes Flanken und Rücken, und man darf den wichtigsten Folgen davon entgegen sehen.

Schon hat der Feind hundert Stücke Geschütz verloren, und das Corps von St. Cyr, 24000 Mann stark, welches bei Dresden zurückgeblieben ist, fällt der siegreichen Armee, nach diesen großen Ereignissen, unbedenklich ganz in die Hände.

Mitbürger! Mit Rührung verkünden wir euch die großen Resultate der zu einem heiligen Zwecke vereinten glorreichen Monarchen, der Anstrengungen ihrer treuen Völker und des Heldenmuthes der verbündeten Armeen.

Mitbürger, — uns alle durchglüht ein einzig Gefühl nur!

E s l e b e d e r K ö n i g !

Breslau, den 23. October 1813.

Königliches Militair = Gouvernement von Schlesien.

v. Gaudi,
Militair = Gouverneur.

Merkel,
Civil = Gouverneur.
